

**Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):**

**Abwägungsvorschlag:**

**Folgende Behörden haben darauf hingewiesen,  
dass ihrerseits keine Bedenken oder Anregungen gegen die Planung bestehen:**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, mit Schreiben vom 12.01.2022

Gemeinde Twist, mit Schreiben vom 14.12.2021

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, mit Schreiben vom 14.12.2021

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 17.01.2022

Stadt Meppen, mit Schreiben vom 22.12.2021

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, mit Schreiben vom 13.12.2021

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 26.01.2022

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 28.12.2021

PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 04.01.2022

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 15.12.2021

Erdgas Münster GmbH, mit Schreiben vom 14.01.2022

Nowega GmbH, mit Schreiben vom 23.01.2022

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, mit Schreiben vom 17.12.2021

**Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):**

**Abwägungsvorschlag:**

**Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 20.01.2022**

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

**Städtebau**

In den Hinweisen sollte zur Klarstellung unter Buchst. N) die Leitung benannt werden (geplante Leitungstrasse der 110/380 kV-Höchstspannungsleitung Wesel-Meppen).

Die Leitung wird unter Buchstabe N bei den Hinweisen benannt.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,  
mit Schreiben vom 03.01.2022**

Vorgesehen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Industriegebiet nördlich Wietmarscher Damm“ der Gemeinde Geeste, OT Dalum. Es soll ein weiteres Industriegebiet ausgewiesen werden.

Das Plangebiet liegt im südwestlichen Randbereich der Ortslage Dalum. Im östlichen Randbereich verläuft die Gemeindestraße „Elwerathstraße“. Der Geltungsbereich wird im Norden durch einen landwirtschaftlichen Weg und im Süden durch die Landesstraße 67 (Wietmarscher Damm) begrenzt. In Bezug zur L 67 liegt das Gebiet außerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG). Die verkehrliche Erschließung des geplanten Industriegebietes erfolgt von Norden über die „Elwerathstraße“. Die „Elwerathstraße“ hat Anschluss an die „Schachtbaustraße“ und diese an die K 233 (Industriestraße).

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme der folgenden Auflagen und Hinweise:

- Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes inkl. des zwischen Sichtschutzwall und Straßenseitengraben vorgesehenen Räumstreifens hat ausschließlich rückwärtig zu erfolgen. Sämtliche derzeitig vorhandene Einmündungen sowie Zufahrt mit Anbindung an die L 67 sind zurückzubauen.
- Entlang der L 67 gelten außerhalb der Ortsdurchfahrt die Anbauverbote und -beschränkungen nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG).  
Diese sind bereits in dem Bebauungsplanentwurf eingetragen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzliche Bedenken nicht bestehen.

Die Erschließung des Plangebietes und des Räumstreifens erfolgt rückwärtig.  
Die vorhandenen Einmündungen und Zufahrten werden zurückgebaut.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

und gekennzeichnet mit:

- **20m Bauverbotszone gem.§ 24 (1) NStrG**
- **40 m Baubeschränkungszone gem. § 24 (2) NStrG**

Mit dem dazugehörigen textlichen Hinweis k) bin ich einverstanden.

- Der entlang der L 67 vorgesehene Sichtschutzwall sowie der am westlichen Plangebietsrand vorgesehene Regenrückhaltegraben zählen gem. § 24 Abs. 1 NStrG zu den Hochbauten jeder Art und dürfen innerhalb der Bauverbotszone nicht errichtet werden. Gem. § 24 Abs. 7 NStrG können im Einzelfall Ausnahmen vom Anbauverbot zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf Sichtverhältnisse und Verkehrsgefährdung, sowie die Ausbauabsichten und die Straßenbaugestaltung gestatten. Es kann bereits im Vorfeld bzw. parallel zum Bebauungsplanverfahren ein gesonderter Antrag auf Befreiung vom Verbot der Bebauung für den Sichtschutzwall bei der NLStBV - GB Lingen (Ansprechpartnerin: Frau Kampel, Tel.: 0591/8007-130) gestellt werden.
- Der am südlichen Plangebietsrand entlang der L 67 verlaufende Straßenseitengraben soll im Zusammenhang mit der Oberflächenentwässerung des Plangebietes ausgebaut werden. Nach meinen Informationen liegt der Straßenseitengraben bereits in der Baulast der Gemeinde Geeste. Die Planung bedarf m.E. einer gesonderten Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch den Landkreis Emsland. An dem Genehmigungsverfahren ist der Geschäftsbereich Lingen zu beteiligen.
- Entlang der L 67 wurde bereits im Bebauungsplanentwurf ein Zu- und Abfahrverbot durch Planzeichen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) berücksichtigt, insofern bin ich einverstanden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der geplante Sichtschutzwall und der Regenrückhaltegraben innerhalb der Bauverbotszone nicht errichtet werden darf.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Einzelfall Ausnahmen vom Bauverbot zugelassen werden.  
Ein entsprechender Antrag wird gestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für den Ausbau des Grabens eine gesonderte Genehmigung nach dem WHG erforderlich ist. Der Geschäftsbereich Lingen wird an dem Genehmigungsverfahren beteiligt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):**

**Abwägungsvorschlag:**

- Das Plangebiet ist entlang der L 67 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO).
- Aus dem Plangebiet können störende Einflüsse durch Betriebsabläufe, Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Scheinwerfer und werbende Anlagen entstehen, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Landesstraßen negativ beeinflussen.  
Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz zur Landesstraße in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen (§ 24 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO).
- Entlang der L 67 sind die Abstandsbestimmungen der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu beachten.
- Mit dem Hinweis j) in Bezug auf von der L 67 ausgehenden Emissionen bin ich einverstanden.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziff. 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Zwischen der Landesstraße und dem Plangebiet wird ein ca. 1,5 m hoher Sichtschutzwall errichtet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nach Abschluss des Verfahrens werden zwei Ablichtungen der gültigen Planunterlagen übersandt.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

**Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste, mit Schreiben vom 25.01.2022**

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.

Eine abwassertechnische Erschließung des gesamten Plangebietes über den Freigefällekanal des TAV ist nur begrenzt möglich. Um eine detaillierte Aussage über die Möglichkeiten einer Abwasserentsorgung vorzunehmen, benötigt der TAV genaue Angaben von der Gemeinde Geeste bezüglich der Nutzungsabsichten für das Plangebiet.

Für den Bau einer Abwasserkanalisation ist im öffentlichen Verkehrsraum eine geeignete und ausreichende Trasse für die Unterbringung der erforderlichen Entsorgungsleitungen bereitzuhalten. Die Straßenendausbauhöhen werden zur Planung des Freigefällekanals ebenfalls benötigt.

Eine Planung des Regenwasser- und Abwasserkanals hat in Koordination und Abstimmung zwischen der Gemeinde Geeste und dem TAV zu erfolgen. Eine frühzeitige Beteiligung ist daher dringend erforderlich.

Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein vermeidbares Maß begrenzt wird.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden kann.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erschließung des gesamten Plangebietes über den Freigefällekanal nur begrenzt möglich ist. Rechtzeitig vor Baubeginn werden von der Gemeinde Geeste genaue Angaben bezüglich der Nutzung im Plangebiet vorgelegt.

Im öffentlichen Verkehrsraum wird eine ausreichende Trasse für die Unterbringung der Entsorgungsleitungen bereitgestellt.

Im Rahmen der Ausbauplanung wird rechtzeitig eine Abstimmung mit dem TAV bezüglich des Regenwasser- und Abwasserkanals erfolgen.

Der TAV wird frühzeitig beteiligt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.

**Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):**

**Abwägungsvorschlag:**

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Stadt / Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine mittlere Entnahmemenge von 72 m<sup>3</sup>/h möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von **mindestens 2,0 m Breite** für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.

Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Bei Baumbepflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muß ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle.

Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zu den erforderlichen Trassen für die Versorgungsleitungen wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die Hinweise betreffen die konkrete Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden..

Der TAV wird rechtzeitig vom Zeitpunkt der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

**Industrie und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Graf-schaft Bentheim, mit Schreiben vom 28.01.2022**

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück- Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung keine Bedenken vor.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Neuansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten von gewerblichen Nutzungen und für die konkreten baulichen Erweiterungsabsichten eines ansässigen Gewerbe-/ Industriebetriebes geschaffen. Die Erweiterungsplanung ermöglicht dem Unternehmen eine Stärkung und Weiterentwicklung des Standortes und somit eine positive wirtschaftliche Entwicklung. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbe-/ Industrieentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Die neue Baufläche bewirkt eine sinnvolle Erweiterung der bereits vorhandenen Ansätze und ist daher auch aus städtebaulichen Gründen zu begrüßen.

Weiterhin begrüßen wir die Regelungen zur Einzelhandelssteuerung, um einzelhandelsbezogene Fehlentwicklungen zu vermeiden. Der geplante Ausschluss von betriebsbedingten Wohnnutzungen wird von uns begrüßt. Die Regelungen tragen dazu bei, die Industriegebietsflächen für Gewerbebetriebe zu sichern. Weiterhin empfehlen wir, dass gem. § 8 Abs. 3 BauNVO Vergnügungsstätten und wesensähnliche Nutzungen aus den bekannten besonderen städtebaulichen Gründen im Sinne des § 1 Abs. 9 BauNVO, nämlich zur Vermeidung von Trading-down-Effekte im und um das Plangebiet, ausgeschlossen werden.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nut-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken vorge-tragen werden.

Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass die Planung begrüßt wird und diese eine sinnvolle Erweiterung der beste-henden Ansätze darstellt.

Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass die vorgese-henen Regelungen zur Einzelhandelssteuerung und der Aus-schluss von betriebsbedingten Wohnnutzungen begrüßt wer-den.

Das Plangebiet wird als Industriegebiet gem. § 9 BauNVO fest-gesetzt. Ein Ausschluss von Vergnügungsstätten ist nicht er-forderlich, da diese in einem Industriegebiet ohnehin unzulässig sind.

Bei der jüngsten Erweiterung des Gewerbestandortes (Bebau-

**Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):**

**Abwägungsvorschlag:**

zungen im Außenbereich. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Im weiteren Verfahren sind mögliche Nutzungskonflikte zwischen angrenzenden schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen durch Schallemissionen zu betrachten und zu untersuchen. Wir gehen davon aus, dass Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen getroffen werden, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollten Gewerbe-/Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung und des Bestandsschutzes ab.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir das Unternehmen, Wessling Oberflächenveredelung GmbH, über die Planung informiert. Von dort wurden uns bis zum aktuellen Zeitpunkt keine weiteren Bedenken oder Anmerkungen mitgeteilt. Die Umsetzung der Planung sollte grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen. Sollten uns weitere Anmerkungen zugehen, werden wir ergänzend vortragen.

ungsplan Nr. 123) nördlich des Plangebietes wurden die zu erwartenden Lärmimmissionen durch den Gewerbestandort im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung gutachterlich ermittelt. Das Lärmgutachten bezog dabei sowohl die Gewerbelärmvorbelastung aus dem bestehenden Gewerbestandort, als auch eine gewerbliche Entwicklung im vorliegenden Plangebiet sowie weitere gewerbliche Erweiterungsflächen im südwestlichen Anschluss an den Gewerbestandort mit ein, um auch bei einer Erweiterung des Gewerbestandortes eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten zu gewährleisten. Die danach im vorliegend geplanten Industriegebiet zulässigen Emissionsmöglichkeiten werden im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Nutzungskonflikte sind durch die vorliegende Planung daher nicht zu erwarten.

Die Umsetzung der Planung erfolgt in Abstimmung mit dem betroffenen Unternehmen.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

**Unterhaltung- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 „Ems I“,  
mit Schreiben vom 16.12.2020**

Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 „Ems I“ (ULV) ist unterhaltungspflichtig für den „Kottheidegraben“ (Gewässer zweiter Ordnung). Diese wird jährlich zweimal maschinell gemäht und gekrautet. Die bisherigen parallel verlaufenden Unterhaltungswege müssen deshalb uneingeschränkt erhalten bleiben. Darüber hinaus ergeben sich noch Einschränkungen gem. § 6 unserer Satzung (siehe Anlage) bezüglich einzuhaltender Abstände mit baulichen Anlagen, Zäunen oder Veränderungen der Geländeoberfläche. Sofern diese bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, bestehen seitens des UL V keine Bedenken.

Wenn das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden soll, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis beim Landkreis Emsland zu beantragen.

Der geplante Bereich liegt im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Ems-Süd“, hierzu wenden Sie sich bitte an den Vorstandsvorsteher Helmut Schwering, Kirschenstr. 49, Geeste-Gr. Heesepe.

Der „Kottheidegraben“ verläuft ca. 300 m östlich des vorliegenden Plangebietes. Die Unterhaltungstreifen bleiben von der Planung unberührt bestehen. Durch die geplanten baulichen Anlagen werden auch die nach § 6 der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband einzuhaltenden Abstände nicht unterschritten.

Für die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden die erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

**Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, mit Schreiben vom 28.12.2021**

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

**Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.**

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind und eine weitere Gefahrenerforschung (z.B. durch eine entsprechende Luftbildauswertung) kostenpflichtig möglich ist.

**Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):**

**Abwägungsvorschlag:**

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage)

Empfehlung: Luftbildauswertung

**Fläche A**

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung ausgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

**Fläche B**

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

**Hinweise:**

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-

Die in der anliegenden Karte mit „A“ gekennzeichnete Fläche ist der äußerste östliche Randbereich des Plangebietes. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für diese Teilfläche der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht. Eine entsprechende Gefahrenforschung wird deshalb beantragt.

Der übrige und damit fast der gesamte Teil des Plangebietes ist in der anliegenden Karte mit „B“ gekennzeichnet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für diesen Bereich die Luftbilder vollständig ausgewertet wurden und ein Kampfmittelverdacht sich nicht bestätigt hat.

Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis enthalten.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

**Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 04.02.2022**

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

**Nachbergbau**

Nachbergbau Themengebiet verfüllte Bohrungen

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von verfüllten Bohrungen mit folgenden UTM Koordinaten:

Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert
Lingen 78	Erdöl	ExxonMobil Central Europe Holding GmbH	32379120	5826984
Lingen 195G	Erdöl	ExxonMobil Central Europe Holding GmbH	32379104	5826675
Lingen 165G	Erdöl	ExxonMobil Central Europe Holding GmbH	32378955	5826894

Verfüllte Förder-/Bohrungen dürfen nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Anderenfalls ist das LBEG erneut zu beteiligen.

Wir bitten Sie, die genannten Unternehmen oder dessen Rechtsnachfolger auch zur Bestimmung der genauen Lage der genannten Bohrungen am Verfahren zu beteiligen.

Nach den nebenstehend aufgeführten Koordinaten befindet sich die Bohrung 78 der Exxon Mobil Production Deutschland GmbH außerhalb der Plangebietes. Das Unternehmen hat seinerseits auf die Betroffenheit der beiden anderen Bohrstellen hingewiesen. Die Bohrungen sind im Plangebiet gekennzeichnet und mit einem Schutzradius von 5 m berücksichtigt. Es ist außerdem darauf hingewiesen, dass der Schutzradius nicht überbaut werden darf. Der Hinweis auf die erforderliche Zugänglichkeit wird zur Kenntnis genommen. Die Exxon Mobil Production Deutschland GmbH ist am Verfahren beteiligt worden und hat keine Bedenken bezüglich der Planung vorgebracht.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

**Altbergbau**

Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau

Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.

**Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, weisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an [markscheiderei@lberg.niedersachsen.de](mailto:markscheiderei@lberg.niedersachsen.de).

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter [www.lberg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/AlteRechte](http://www.lberg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/AlteRechte).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis bezüglich des NIBIS-Kartenservers zu den Baugrundverhältnissen wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Hinweise bezüglich der Untersuchung des Baugrundes werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die konkreten Baumaßnahmen.

Die Hinweise bezüglich der BbergG werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Hinweise oder Anregungen nicht vorgetragen werden.

**Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):**

**Abwägungsvorschlag:**

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Die Hinweise zur vorliegenden Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 27.01.2022**

In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 24.01.2022 nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu dem o. g. Vorhaben zusätzlich wie folgt Stellung.

Der geplante Regenrückhaltegraben ist von seiner Dimensionierung her geeignet, negative Auswirkungen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erzeugen. Der Grundwasserflurabstand wird für das überplante Gebiet mit Messwerten von 1,20 - 1,70 m bei niedrigem Niveau angegeben. Bei höherem Niveau wäre laut Antragsunterlagen von 0,80 m auszugehen. Dies lässt uns vermuten, dass ein sicherer Grundwasseranschluss gegeben ist. Umso stärker wirkt sich die Grundwasserabsenkung auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen aus. Ertragsbeeinträchtigungen sind möglich. Durch die geplanten Staustufen lassen sich die Auswirkungen deutlich reduzieren. Es wird aber durch den großen freigelegten Querschnitt besonders in Trockenzeiten (Verdunstung) immer zu einem Wasserentzug aus dem angrenzenden Raum kommen. Auf diese Problematik wird in den Antragsunterlagen überhaupt nicht eingegangen.

Hier sind entsprechende Untersuchungen und Aussagen nachzuliefern. Eine entsprechende Beweissicherung durch eine oder mehrere Messstellen ist notwendig. Eine verbindliche Regelung, wann welche Staustufen anzuwenden sind, wer die Anlagen prüft, bedient und unterhält, ist zwingend erforderlich.

Hinsichtlich der verschärften Vorschriften im Pflanzenschutz- und Düngemittelrecht grenzt der geplante 5,0 m breite Randstreifen/Unterhaltungstreifen im Moment die Ackerflächen vom Gewäs-

In den geplanten Rückhaltegraben wird anfallendes Oberflächenwasser aus dem geplanten Industriegebiet eingeleitet, sodass sicherlich keine Absenkung des Grundwasserstandes in diesem Bereich zu erwarten ist, sondern eher eine Erhöhung des Grundwasserstandes. Ertragseinbußen durch eine „Austrocknung“ der angrenzenden Nutzflächen sind daher nicht zu erwarten. Die Berücksichtigung einer „Grundwasserabsenkung“ in den Antragsunterlagen ist daher nicht erforderlich.

Untersuchungen und eine Beweissicherung sind daher nach Auffassung der Gemeinde nicht erforderlich.

**Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):**

**Abwägungsvorschlag:**

ser ausreichend ab. Sollten die gesetzlich festgelegten einzuhalten- den Abstandsauflagen zukünftig vergrößert werden, könnte es sehr schnell doch zu einer Bewirtschaftungseinschränkung kommen. Es sollte geprüft werden, ob ein Abstand zwischen Böschungsoberkan- te Regenrückhaltegraben und Grundstücksgrenze von 10 m mög- lich ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da der Abstand gegenwärtig ausreichend ist und eine Verschärfung der Ab- standsauflagen nicht zu erwarten ist, soll der festgesetzte Räumstreifen von 5 m beibehalten werden.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

**Neptune Energy Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 16.12.2021**

Wir bedanken uns für die Beteiligung zu o.a. Angelegenheit und teilen Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme 997/20 auch weiterhin Gültigkeit behält.

**Schreiben vom 11.01.2021**

In Ihrem Schreiben vom 09.12.2020 baten Sie um Stellungnahme zum o.g. Vorhaben.

Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass sich im Bereich der geplanten Maßnahme verfüllte Bohrungen befinden, wie im anliegenden Plan kenntlich gemacht.  
Verfüllte Bohrungen besitzen einen Schutzradius von 5 m, der auch zukünftig nicht überbaut und abgegraben werden darf.

Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns.

Bei den im Plangebiet vorhandenen Bohrungen handelt es sich um verfüllte Erdölbohrungen der Exxon Mobil Production Deutschland GmbH. Die Bohrungen sind mit ihren Schutzradius bei der Planung berücksichtigt.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

**Amprion GmbH, mit Schreiben vom 26.01.2022**

Vielen Dank für die erneute Beteiligung innerhalb des o.g. Bauleitplanverfahrens.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB haben wir mit Schreiben vom 26.01.2021 zur vorgenannten Bauleitplanung bereits eine Stellungnahme abgegeben, welche im Prinzip auch noch wie vor gültig ist.

Wie Sie bereits wissen, plant Amprion in diesem Gebiet die im Betreff genannte 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung zu errichten. Die geplante Lage der Leitung mit Leitungsverlauf, Maststandort 300 und der Schutzstreifenbreite haben Sie in die Festsetzungskarte zum eingereichten Bebauungsplan im Maßstab 1:1000 nachrichtlich korrekt übernommen.

Im Zuge der räumlichen Überschneidung der vorgenannten Bauleitplanung mit unserem im Betreff genannten Leitungsprojekt hat es im Mai und Juni 2021 Abstimmungen zwischen dem zuständigen Projektleiter im Hause Amprion und dem Ing.-Büro Grothe sowie der Gemeinde Geeste gegeben. Neben dem im eingereichten Planentwurf zu sehenden Verlauf des Räumstreifens und der um den Mast freizuhaltenden Fläche wurde vereinbart, dass der Regenrückhaltegraben erst nach Fertigstellung von Mast 300 gebaut wird. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass insbesondere vereinbart wurde, dass die planfestgestellte Zufahrt von Westen (durchquert das geplante Industriegebiet) auch realisiert werden kann.

Sollten weitere Anpassungen durch die Erschließung des Industriegebietes notwendig sein, sind diese rechtzeitig mit Amprion abzustimmen. Hier ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Bauablauf

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen wird zur Kenntnis genommen. Diese haben weiterhin Gültigkeit.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls berücksichtigt.

Der Bauablauf des Rückhaltegrabens wird im Vorfeld mit dem

**Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):**

**Abwägungsvorschlag:**

des Regenrückhaltebeckens im Vorfeld mit dem zuständigen Projektleiter im Hause Amprion, **Herrn Holger Büenefeld, Tel.: 0231/5849-15825, E-Mail: holger.bueenefeld@amprion.net** abgestimmt werden muss, da nach dem Bau von Mast 300 noch Arbeiten an den benachbarten 110-kV- Bahnstrommasten vorgenommen werden. Zudem wurde der Amprion zugesichert, dass die Zufahrt zum Mast 300 für die langfristige Sicherung der Betriebsführung/Instandhaltung der Leitung (und möglicherweise den Seilzug und den Rückbau der DB-Masten) über den nördlich vorhandenen Wirtschaftsweg sowie über den Räumstreifen erfolgen kann.

Ansonsten bestehen gegen die geplante Ausweisung des Industriegebietes „Industriegebiet nördlich Wietmarscher Damm“, Bebauungsplan Nr. 135, wie in der vorgenannten Festsetzungskarte eingetragen, aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Wir bitten Sie, uns im Rahmen weiterer Verfahrensschritte ebenfalls zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

zuständigen Projektleiter abgestimmt.

Die Zufahrt zum Mast 300 kann langfristig, wie zugesichert, über den nördlich gelegenen Wirtschaftsweg und den Räumstreifen erfolgen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich der vorliegenden Planung bestehen.

Die Amprion GmbH wird im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte beteiligt.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

**Westnetz GmbH, mit Schreiben vom 06.01.2022**

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 08.12.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir den oben genannten Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Anmerkungen berücksichtigt werden.

Zur Versorgung des Baugebietes mit Gas und elektr. Energie wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Mindestens acht Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen in diesem Baugebiet bitten wir um eine entsprechende Mitteilung an unsere Netzplanung (Hr. Robert Fehner, T +49 593188559 3720), damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen.

Falls bei Erschließung dieses Baugebietes auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht wird, bitten wir Sie, uns rechtzeitig darüber zu informieren, damit die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung und für die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüber-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur Versorgung des Plangebietes mit Gas und elektr. Energie der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich wird. Die weiteren Hinweise betreffen die konkrete Erschließungs- bzw. Ausbauplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Eine geeignete und ausreichende Trasse für die Versorgungsleitungen im Seitenraum der öffentlichen Straße wird zur Verfügung gestellt.

Die Hinweise zu der Trasse werden zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):**

**Abwägungsvorschlag:**

deckung und Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen.

Wir gehen davon aus, dass das betroffene Gebiet im Zuge des Bauleitplanverfahrens aufgrund der notwendigen Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover) auf Kampfmittel geprüft wird und bitten im Falle von Verdachtsflächen um Mitteilung. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass im Plangebiet keinerlei Belastungen bekannt sind.

Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk (Netzdaten Strom, Gas, FTTX).

Zum Schutz von eventuell geplanten Bäumen und unseren Versorgungsleitungen ist es unbedingt notwendig, dass die genauen Baumstandorte mit unserem Netzbezirk Meppen (Tel. 0593188559-3760) abgestimmt werden. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten.

Die Hinweise zu den konkreten Ausbauarbeiten werden zur Kenntnis genommen. Die ausführenden Firmen / Betriebe werden darauf hingewiesen.

Für den äußersten östlichen Randbereich des Plangebietes besteht ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel. Eine entsprechende Gefahrenerforschung wird deshalb rechtzeitig durchgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet wird als Industriegebiet ausgewiesen. Festsetzungen für Anpflanzungen werden nur für den südwestlichen Randbereich entlang der Landesstraße getroffen. Die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist nicht vorgesehen. Es wird jedoch zur Kenntnis genommen und beachtet, dass Leitungstrassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten

**Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):**

**Abwägungsvorschlag:**

Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur leitungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.  
Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.

sind.

**Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):**

**Abwägungsvorschlag:**

**Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, mit Schreiben vom  
28.01.2022**

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Industriegebiet nördlich Wietmarscher Damm“ haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen.

Unsere Gesamtstellungnahme vom 27.01.2021 mit dem Aktenzeichen TÖB-HH-21-94754 behält weiterhin ihre Gültigkeit und ist zu beachten.

Wir bitten Sie uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zuzusenden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Schreiben vom 27.01.2021

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

In unmittelbarer Nähe des Plangebiets verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0541 Salzbergen - Haren, Mastfeld 3445 - 3447.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wird am weiteren Verfahren beteiligt. Die genannten Unterlagen werden zu gegebener Zeit zugesandt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Die 110-kV-Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u. a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 bestehen aus Sicht der DB Energie GmbH keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Punkte sind zu beachten:

- Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.
- Die Bahnstromleitung verfügt über freiem Gelände und für Bebauungen über einen Schutzstreifenbereich von bis zu **20 m** beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander), für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern usw. und in Waldgebieten gilt ein Schutzstreifen von **30 m** rechts und links der Trassenachse.
- Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, um jederzeit einen sicheren Energie-transport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.
- Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden. Für die Genehmigung von Bauten im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH in jedem Fall Pläne einzureichen,

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die Leitung hat einen Abstand von mindestens ca. 80 m zum Plangebiet, sodass auch der Schutzstreifenbereich außerhalb des Plangebietes liegt.  
Die Hinweise zur Leitung, zu den Masten und zum Schutzstreifen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des bestehenden Abstandes betreffen sie jedoch nicht das Plangebiet.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

aus denen die genaue Lage, die Höhe und die Art der Bedachung des Bauobjektes zu ersehen sind.

- Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von **10 m** zu den Mastfundamenten einzuhalten.
- Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens **6 m** „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden.
- Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein **Sicherheitsabstand von 3 m** einzuhalten.
- Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden.
- Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Masten evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut VDE geforderte Mindesthöhe von **7 m** am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Masten), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. Gleiches gilt für die Errichtung von Sportanlagen usw.

**Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):**

**Abwägungsvorschlag:**

- An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrtschutz errichtet werden.
- Straßenleuchten im Schutzstreifenbereich müssen die in DIN EN 5 0341-1 (VDE210-1) geforderten Abstände einhalten.
- Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen.
- Sollten im Bereich der Bahnstromleitung Windenergieanlagen errichtet werden, so sind die erforderlichen Sicherheitsabstände und notwendigen Schutzmaßnahmen mit der DB Energie GmbH als Leitungsbetreiber abzustimmen.
- Sollten Versorgungsleitung (Strom, Gas, Kommunikation, usw.) die Leitung kreuzen, dann sind der DB Energie GmbH die Lagen der Leitungen anzuzeigen.
- Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o.Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-k V- Bahnstromleitung liegen.
- In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.

**Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):**

**Abwägungsvorschlag:**

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

**Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom  
17.12.2021**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder <mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>).

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu der vorliegenden Planung weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen werden.

Die Hinweise bezüglich der konkreten Bauarbeiten werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Bauarbeiten zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

**ExxonMobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 15.12.2021**

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.

Von dem hier angezeigten Vorhaben sind verfüllte Bohrungen der o.g. Gesellschaften **betroffen**. Details hierzu können Sie den beige-fügten Planunterlagen entnehmen.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.

Die verfüllten Bohrungen haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus müssen die Bohrungen jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben. Die ETRS89/UTM-Koordinaten dienen der unverbindlichen Vorinformation.

Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.

Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf diese Email. Sollten Sie Ihre Anfrage über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche - gestellt haben, ist dies nicht notwendig.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Planung verfüllte Bohrungen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) betroffen sind. Nach der zugesandten Kartengrundlage bzw. den angegebenen Koordinaten befinden sich zwei Bohrstellen im Plangebiet.

Die Bohrstellen sind im Bebauungsplan dargestellt und bei den Planungen mit einem Sicherheitsradius von 5 m, der nicht bebaut werden darf, berücksichtigt. In den Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

**Betroffene Betriebseinrichtungen**

Bohrung Name	Schutzradius (m)	Status
LINGEN 165G/01 East: 32378955.43 - North: 5826894.18	5	verfüllt
LINGEN 195G/01 East: 32379104.41 - North: 5826675.36	5	verfüllt